

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An alle
DFG-Geförderten

Leiter der Zentralverwaltung

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Telefon: +49 (228) 885-2666
Telefax: +49 (228) 885-2599
Jurij.Kreisler@dfg.de
www.dfg.de

JK 17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Maßnahmen, die der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) dienen, gehen wir davon aus, dass es auch in von der DFG geförderten Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen im regulären Forschungsbetrieb kommen kann. Um den Geförderten und den in den Projekten Beschäftigten Sicherheit für den Fortgang der Projektarbeit zu geben, wird die DFG (vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch Bund & Länder) folgende Regelungen treffen:

Für alle laufenden an das Haushaltsjahr gebundenen Förderungen (Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Graduiertenkollegs und Exzellenzcluster) gelten folgende Regelungen:

Bewilligungs- und Abrechnungszeiträume, die im laufenden Haushaltsjahr enden, verlängern sich ohne Antrag bei der DFG bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 2019 verlängert sich auf den 30.06.2020. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit der Übertragung von Mitteln von 2020 auf das Kalenderjahr 2021 grundsätzlich besteht und in allen begründeten Fällen entsprechend Berücksichtigung findet.

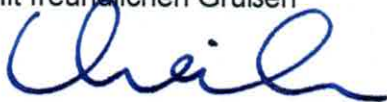
Anstellungsverträge von Doktorandinnen und Doktoranden in einem Graduiertenkolleg mit einer Regellaufzeit von 36 Monaten können kostenneutral um bis zu 12 Monate auf insgesamt 48 Monate ohne Zustimmung der DFG verlängert werden. Sollten am Ende der Projektlaufzeit die bewilligten Personalmittel aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen nicht ausreichen und keine weiteren Mittel für eine Umdisposition zur Verfügung stehen, können für bis zu drei Monate zusätzliche Personalmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Fehlbetrag kann bei Beendigung des Graduiertenkollegs im Verwendungsnachweis beantragt und angefordert werden.

Für alle laufenden, nicht an das Haushaltsjahr gebundenen Förderungen gelten folgende Regelungen:

Sollten in Folge der Eindämmungsmaßnahmen Mehrbedarfe entstehen (z. B. Stornierungskosten, Personalausgaben aufgrund der Weiterbeschäftigung von im DFG-Projekt beschäftigten Mitarbeiter/-innen), können diese am Ende der Projektlaufzeit analog zu den Regelungen des tarifbedingten Mehrbedarfes auch für andere Mittelarten direkt beim Team Finanzielle Umsetzung von Förderentscheidungen, E-Mail FIN2@dfg.de beantragt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die jeweiligen Verwendungsrichtlinien der DFG, die bereits vielfältige Möglichkeiten der flexiblen Mittelverwendung ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jurij v. Kreisler